

BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DEN BESCHLUSS NR. 212/2026

DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten

Behandlung im Landtag	
	Datum
Schlussabstimmung	

Nr. 94/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stelle	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Durchführung.....	10
5. Verhältnis zur Schweiz	11
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	11
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige entwicklung.....	12
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	12
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	12
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	12
7.4 Evaluation.....	13
II. ANTRAG DER REGIERUNG	13

Beilagen:

- Beschluss Nr. 212/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 10. Juli 2026 (in der nicht veröffentlichten englischen Originalversion; Publikation und Übersetzung liegen voraussichtlich im Oktober 2026 vor);
- Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des

Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Beschluss Nr. 212/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 10. Juli 2026 wurde die Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten in das EWR-Abkommen übernommen.

Die Verordnung (EU) 2025/914 beschränkt den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 (Referenzwertverordnung) neu auf kritische und signifikante Referenzwerte, einschliesslich Zinssatzreferenzwerte, sowie bestimmte ESG-bezogene und Rohstoff-Referenzwerte. Administratoren von nicht signifikanten Referenzwerten werden weitgehend vom Anwendungsbereich der Referenzwertverordnung ausgenommen, können aber auf Antrag eine Einstufung eines von ihnen bereitgestellten Referenzwerts als signifikant erwirken. Auch nationale Behörden können Referenzwerte als signifikant einstufen.

Ziel der Reform ist es, den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand für Administratoren von Referenzwerten sowie für die zuständigen Aufsichtsbehörden zu verringern und die Regulierung auf Referenzwerte zu konzentrieren, deren Bedeutung für die Finanzmärkte des EWR eine Beaufsichtigung rechtfertigt. Darüber hinaus werden die Meldepflichten vereinfacht und die Verfahren betreffend die Verwendung von Referenzwerten, die von in Drittstaaten ansässigen Administratoren bereitgestellt werden, bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zentralisiert.

Liechtenstein ist zur Übernahme der Verordnung (EU) 2025/914 aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet. EWR-Übernahmebeschlüsse gelten in Liechtenstein völkerrechtlich als Staatsverträge. Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung sind Staatsverträge, mit denen über Staatshoheitsrechte verfügt wird, dem Landtag vorzulegen. Zudem hat Liechtenstein einen Vorbehalt nach Art. 103 des EWR-Abkommens angemeldet, da die Durchführung der Verordnung (EU) 2025/914 in Liechtenstein die Abänderung des EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetzes (EWR-RWDG) sowie des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) bedingt.

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG) und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) wurde von der Regierung am 13. Januar 2026 verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist endete am 11. Februar 2026. Der entsprechende Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein¹ wurde im Juni-Landtag 2026 in erster Lesung behandelt. Die Behandlung in zweiter Lesung ist für Oktober 2026 geplant.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

¹ Bericht und Antrag Nr. 52/2026 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG) und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG); https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua_052_bua-ewr-rwdg.pdf.

Vaduz, 25. August 2026

LNR 2026-1144

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag zum Beschluss Nr. 212/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 10. Juli 2026 an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 10. Juli 2026 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011² bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator

² Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29. Juni 2016, S. 1).

bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten³ in das EWR-Abkommen zu übernehmen (Beschluss Nr. 212/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses).

Die Verordnung (EU) 2025/914 ist in den EU-Mitgliedstaaten am 8. Juni 2025 in Kraft getreten und gilt seit 1. Januar 2026 unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat.

Das Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 212/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bedarf des Abschlusses der Zustimmungsverfahren durch die nationalen Gesetzgeber in Island, Norwegen und Liechtenstein. Der vorliegende Bericht und Antrag und dessen Behandlung im Landtag dienen dazu, die Zustimmung des Landtags einzuholen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die EWR/Schengen-Kommission des Landtags und die Regierung haben in ihren Sitzungen vom 29. Juni 2026 sowie vom 7. Juli 2026 befunden, dass der Beschluss Nr. 212/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 10. Juli 2026 der Zustimmung des Landtags gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf, da aufgrund der Verordnung (EU) 2025/914 liechtensteinisches Gesetzesrecht abgeändert werden muss.

Der Landtag wird die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/914 notwendige Abänderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG) und des

³ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten (ABl. L, 2025/914 vom 19.5.2025).

Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) voraussichtlich in seiner Oktober-Sitzung in zweiter Lesung behandeln.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Verordnung (EU) 2025/914 zielt vor allem darauf ab, den Anwendungsbereich der Referenzwertverordnung zu reduzieren und auf wesentliche Referenzwerte (insbesondere kritische, signifikante sowie klimabezogene Benchmarks) zu konzentrieren. Dadurch sollen insbesondere kleinere Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte von unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand entlastet werden.

Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte werden grundsätzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen, können jedoch freiwillig ("Opt-in") eine Einstufung als signifikant beantragen, sofern bestimmte Schwellenwerte erreicht sind. Gleichzeitig werden neue Überwachungs- und Meldepflichten eingeführt, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Referenzwerten und das Überschreiten von Schwellenwerten.

Die Verordnung stärkt zudem die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere jene der ESMA. Sie erweitert deren Zuständigkeiten bei der Anerkennung und Überwachung bedeutender Drittstaatenreferenzwerte, passt das von der ESMA geführte Register der Referenzwerte und Administratoren an und ermöglicht öffentliche Warnhinweise bei Verstößen, die zu Nutzungsbeschränkungen führen können.

Ferner werden die Regelungen für Drittstaaten-Administratoren vereinheitlicht und teilweise zentralisiert, wobei die ESMA eine zentrale Rolle bei der Beurteilung und Überwachung bedeutender Drittstaatenreferenzwerte übernimmt.

Insgesamt dient die Reform der Effizienzsteigerung, Risikoreduzierung und Stärkung der Aufsicht, bei gleichzeitiger Entlastung kleiner Marktteilnehmer.

4. DURCHFÜHRUNG

Die Verordnung (EU) 2025/914 wird im Rahmen der Abänderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG) und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) durchgeführt.

Der Landtag hat die entsprechende Gesetzesvorlage bereits in seiner Sitzung im Juni behandelt. Die zweite Lesung ist für den Oktober 2026 geplant.⁴

In der Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des EWR-RWDG und des FMAG aufgeworfenen Fragen wird vorgeschlagen, das Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlagen an den Beschluss Nr. 88/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 20. März 2026 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2175 zu knüpfen. Mit dem Beschluss Nr. 88/2026 wird die Verordnung (EU) 2019/2175 in das EWR-Abkommen übernommen.

Bei der Verordnung (EU) 2019/2175 handelt es sich um eine Anpassung der Referenzwertverordnung aus dem Jahr 2019, ohne die die gegenständliche Verordnung (EU) 2025/914 nicht in das EWR-Abkommen übernommen werden kann, weil letztere teilweise auf den Anpassungen dieser Vorgängerverordnung aufbaut.

⁴ Siehe Bericht und Antrag Nr. 52/2026, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG) und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG); https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua_052_bua-ewr-rwdg.pdf.

Aus diesem Grund kann eine Vorabumsetzung frühestens erfolgen, wenn die Verordnung (EU) 2019/2175 in das EWR-Abkommen übernommen wurde.

Sobald der Beschluss Nr. 88/2026 im EWR-Abkommen übernommen wurde, soll die Verordnung (EU) 2025/914 bis zu deren EWR-Übernahme durch eine vereinfachte Kundmachung vorabumgesetzt werden. Eine Vorabumsetzung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer, damit diese möglichst zeitnah von den durch die Verordnung (EU) 2025/914 eingeführten Erleichterungen profitieren können und allfällige Schwierigkeiten in der Praxis, die sich aus einem abweichenden Regulierungsniveau gegenüber den EU-Mitgliedstaaten ergeben könnten, vermieden werden.

5. VERHÄLTNIS ZUR SCHWEIZ

Die Verordnung (EU) 2025/914 entfaltet in der Schweiz als Nicht-EU-/EWR-Mitgliedstaat keine unmittelbare Rechtswirkung. Schweizerische Finanzmarktteilnehmer sind jedoch insoweit betroffen, als sie die EWR-rechtlichen Vorgaben zu Referenzwerten zu beachten haben, sofern diese im EWR verwendet oder entsprechende Dienstleistungen und Produkte im EWR angeboten werden. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Referenzwerten, die von in Drittstaaten ansässigen Administratoren bereitgestellt werden.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR/Schengen-Kommission des Landtages zur Auffassung gelangt, dass der Beschluss Nr. 212/2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 10. Juli 2026 betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten,

die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist.

Weiters wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die Übernahme der Verordnung (EU) 2025/914 in das EWR-Abkommen führt zu keiner Erweiterung der bestehenden Kernaufgaben der FMA.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Übernahme der Verordnung (EU) 2025/914 in das EWR-Abkommen führt zu keinen personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Beim UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 steht die Verringerung von Ungleichheit in und zwischen Ländern im Vordergrund. Mit den Änderungen der Verordnung (EU) 2025/914 wird das Unterziel 10.5, die Verbesserung der Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institute verfolgt. Ausserdem wird dem UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), bzw. dem Unterziel 8.4 der Verbesserung der Ressourceneffizienz durch die Reduktion von Aufsichtspflichten für die Behörden und Verwaltungsaufwand zugunsten der Unternehmen in Bezug auf nicht signifikante Referenzwerte Rechnung getragen.

7.4 Evaluation

Eine gesonderte Evaluation ist nicht vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle dem Beschluss Nr. 212/2026 vom 10. Juli 2026 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten, die Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Sabine Monauni

DECISION OF THE EEA JOINT COMMITTEE
No 212/2026

of 10 July 2026

amending Annex IX (Financial services) to the EEA Agreement

THE EEA JOINT COMMITTEE,

Having regard to the Agreement on the European Economic Area (“the EEA Agreement”), and in particular Article 98 thereof,

Whereas:

- (1) Regulation (EU) 2025/914 of the European Parliament and of the Council of 7 May 2025 amending Regulation (EU) 2016/1011 as regards the scope of the rules for benchmarks, the use in the Union of benchmarks provided by an administrator located in a third country, and certain reporting requirements¹ is to be incorporated into the EEA Agreement.
- (2) Annex IX to the EEA Agreement should therefore be amended accordingly,

HAS ADOPTED THIS DECISION:

Article 1

Point 311 (Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council) of Annex IX to the EEA Agreement is amended as follows:

1. The following indent is added:
 - ‘- **32025 R 0914**; Regulation (EU) 2025/914 of the European Parliament and of the Council of 7 May 2025 (OJ L, 2025/914, 19.5.2025).’
2. The following adaptation is inserted after adaptation (b):
 - ‘(ba) References to the powers of ESMA under Article 19 of Regulation (EU) No 1095/2010 of the European Parliament and of the Council in the Regulation shall be understood as referring, in the cases provided for in and in accordance with point 31i of this Annex, to the powers of the EFTA Surveillance Authority as regards the EFTA States.’
3. The text of adaptation (c) is replaced by the following:
 - ‘Decisions, interim decisions, notifications, simple requests, revocations of decisions and other measures of the EFTA Surveillance Authority under Articles 33, 34, 35, 48b(1), 48c(3), 48d(5), 48e(1), 48f(1), 48g(1) and 48i(8) shall, without undue delay, be adopted on the basis of drafts prepared by ESMA at its own initiative or at the request of the EFTA Surveillance Authority.’
4. The following adaptations are inserted after adaptation (c):

¹ OJ L, 2025/914, 19.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/914/oj>

‘(ca) In Article 24a(5) and Article 32(3), fourth sentence, the words “or, as the case may be, the EFTA Surveillance Authority” shall be inserted after the word “ESMA”.

(cb) In Article 33:

- (i) in paragraph 1, the words “or to the EFTA Surveillance Authority, as the case may be” shall be inserted after the word “ESMA”;
- (ii) in paragraph 3, first sentence, the words “or, as regards an administrator located in an EFTA State, the EFTA Surveillance Authority” shall be inserted after the word “ESMA”;
- (iii) in paragraph 2 and paragraph 3, second sentence and paragraph 6, the words “or, as the case may be, the EFTA Surveillance Authority” shall be inserted after the word “ESMA”.’

5. The text of adaptation (d) is replaced by the following:

‘In Article 34(1) and (1a), the words “or to the EFTA Surveillance Authority, as the case may be” shall be inserted after the word “ESMA”.’

Article 2

The text of Regulation (EU) 2025/914 in the Icelandic and Norwegian languages, to be published in the EEA Supplement to the *Official Journal of the European Union*, shall be authentic.

Article 3

This Decision shall enter into force on 11 July 2026, provided that all the notifications under Article 103(1) of the EEA Agreement have been made*, or on the day of the entry into force of Decision of the EEA Joint Committee No 88/2026 of 20 March 2026², whichever is the later.

Article 4

This Decision shall be published in the EEA Section of, and in the EEA Supplement to, the *Official Journal of the European Union*.

Done at Brussels, 10 July 2026.

*For the EEA Joint Committee
The President*

Pascal Schafhauser

*The Secretaries
To the EEA Joint Committee*

* Constitutional requirements indicated.

² OJ L...

Not yet published



2025/914

19.5.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/914 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Mai 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Meldepflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Es ist daher wichtig, diese Pflichten zu straffen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und zu gewährleisten, dass sie ihren Zweck erfüllen.
- (2) Nach der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ müssen alle Referenzwert-Administratoren, unabhängig von der Systemrelevanz dieser Referenzwerte oder des Werts der Finanzinstrumente oder -kontrakte, bei denen diese Referenzwerte als Referenzzinssätze oder als Referenzwerte für die Wertentwicklung herangezogen werden, sehr detaillierte Anforderungen erfüllen, u. a. in Bezug auf ihre Organisation, die Unternehmensführung und Interessenkonflikte, Aufsichtsfunktionen, Eingabedaten, Verhaltenskodizes, die Meldung von Verstößen sowie auf die Offenlegung der verwendeten Methodik und der Referenzwert-Erklärung. Für die Administratoren kleinerer Referenzwerte in der Union sind diese Anforderungen gemessen an den Zielen der Verordnung (EU) 2016/1011 — nämlich Wahrung der Finanzstabilität und Vermeidung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen durch unzuverlässige Referenzwerte — mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Dieser Verwaltungsaufwand muss daher durch Fokussierung auf die wirtschaftlich für den Unionsmarkt relevantesten Referenzwerte verringert werden, d. h. durch Fokussierung auf signifikante und kritische Referenzwerte sowie auf Referenzwerte, die zur Förderung der wichtigsten Politikbereiche der Union beitragen, nämlich die EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte. Aus diesem Grund sollte der Anwendungsbereich der Titel II, III, IV, V und VI der Verordnung (EU) 2016/1011 auf diese spezifischen Referenzwerte begrenzt werden. Die spezifischen Bestimmungen der Artikel 23a, 23b und 23c dienen hingegen der Gewährleistung von Rechtssicherheit und wirtschaftlicher Stabilität in Fällen, in denen ein Referenzwert abgewickelt wird, und sollten daher weiterhin für alle Referenzwerte gelten.
- (3) Administratoren, die nach den mit dieser Änderungsverordnung eingeführten Änderungen vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 ausgenommen wären, sich aber dennoch für diese Regulierung entscheiden möchten, sollten bei ihrer zuständigen Behörde einen begründeten Antrag stellen können, einen oder mehrere der von ihnen bereitgestellten Referenzwerte als signifikant einzustufen. Dieser Antrag sollte der zuständigen Behörde ausreichende Informationen liefern, um zu beurteilen, ob der Referenzwert die Anforderungen für die Einstufung als

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 24. März 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj>).

signifikant im Rahmen der Opt-in-Regelung erfüllt. Sind die mit dem Antrag übermittelten Informationen unrichtig oder irreführend, sollte die Behörde die Einstufung des betreffenden Referenzwerts ablehnen. Administratoren von Referenzwerten, deren Teilnahme an der Regulierung genehmigt wurde, sollten alle in der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegten Anforderungen erfüllen, die für Administratoren von signifikanten Referenzwerten gelten.

- (4) Mit der Verordnung (EU) 2016/1011 wird der Kommission die Befugnis übertragen, unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme für Devisenkassakurs-Referenzwerte vorzusehen. Um sicherzustellen, dass die Nutzer von Unionsreferenzwerten Zugang zu Sicherungsinstrumenten auf der Grundlage von Devisenkassakurs-Referenzwerten haben, für die Devisenkontrollen gelten, muss vorgesehen werden, dass die Kommission Wechselkurs-Referenzwerte als ausgenommen bestimmen sollte, wenn sie auf einen Devisenkassakurs einer Drittländswährung, für die solche Devisenkontrollen gelten, verweisen. Devisenkontrollen umfassen in der Regel rechtliche oder regulatorische Vorschriften, die die freie Umrechnung einer bestimmten Währung in eine andere Währung verbieten oder einschränken. Sie unterscheiden sich durch die spezifischen Beschränkungen, die durch sie auferlegt werden, und verändern sich im Laufe der Zeit kontinuierlich. Daher ist es notwendig, beim Nachweis, dass das betreffende Kriterium erfüllt wurde, die Vielfalt und Weiterentwicklung der Devisenkontrollen zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass das Kriterium in der Praxis angewandt werden kann. Um die einheitliche Anwendung der Bedingungen zu gewährleisten, unter denen ein Devisenkassakurs-Referenzwert von der Verordnung (EU) 2016/1011 ausgenommen wird, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Erstellung und Führung einer Liste ausgenommener Referenzwerte zu erlassen.
- (5) Nach Artikel 19d der Verordnung (EU) 2016/1011 müssen Administratoren signifikanter Referenzwerte bestrebt sein, einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert bereitzustellen. Da sich die Durchsetzung dieser Bestimmung als schwierig erwiesen hat, sollte sie gestrichen werden. Ihre Streichung sollte jedoch nicht als Schmälerung des Engagements der Union für die Ziele im Hinblick auf den Klimawandel und das Übereinkommen von Paris verstanden werden. Um die Verwendung gemeinsamer Standards für klimabezogene Referenzwerte zu fördern und deren angemessene Bereitstellung in der Union sicherzustellen, werden Referenzwert-Administratoren daher aufgefordert, solche Referenzwerte in der Union zur Verfügung zu stellen.
- (6) Referenzwert-Administratoren sollten die Verwendung der von ihnen bereitgestellten Referenzwerte in der Union überwachen und der zuständigen Behörde oder — je nach Ort ihrer Ansiedlung — der mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde — ESMA) mitteilen, wenn der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegte Schwellenwert von 50 Mrd. EUR bei einem ihrer Referenzwerte in der Summe erreicht wird. Referenzwert-Administratoren bieten häufig verschiedene Varianten des Referenzwerts an, um den besonderen Bedürfnissen der Nutzer von Referenzwerten gerecht zu werden, einschließlich Varianten bei den Laufzeiten oder Fälligkeiten, den Währungen und den Berechnungen der Rendite. Gibt es solche Varianten, so sollte ihre Verwendung aggregiert werden.
- (7) Damit Referenzwert-Administratoren genügend Zeit haben, um sich an die für signifikante Referenzwerte geltenden Anforderungen anzupassen, sollten sie diesen erst nach Ablauf von 60 Arbeitstagen nach dem Datum der Übermittlung einer solchen Mitteilung unterliegen. Darüber hinaus sollten Referenzwert-Administratoren — auf Ersuchen der betreffenden zuständigen Behörde oder der ESMA — diese Behörde oder der ESMA alle Informationen vorlegen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, in welchem Umfang der Referenzwert in der Union insgesamt verwendet wird.
- (8) Unterlässt ein Referenzwert-Administrator die Mitteilung an die betreffende zuständige Behörde bzw. die ESMA, dass bei der Verwendung eines seiner Referenzwerte der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegte Schwellenwert erreicht wurde, und hat die betreffende zuständige Behörde oder ESMA klar und nachweislich Grund zu der Annahme, dass dieser Schwellenwert erreicht wurde, sollte die betreffende zuständige Behörde oder die ESMA nach vorheriger Anhörung des Administrators den Schwellenwert als überschritten erklären können. Eine solche Erklärung sollte für den Referenzwert-Administrator die gleichen Pflichten nach sich ziehen wie eine von ihm selbst gemachte Mitteilung. Davon unberührt bleiben sollte die Möglichkeit der zuständigen Behörden oder der ESMA, Verwaltungssanktionen gegen Administratoren zu verhängen, die nicht mitteilen, dass bei einem ihrer Referenzwerte der Schwellenwert erreicht wurde.
- (9) In Ausnahmefällen kann es jedoch Referenzwerte geben, deren Verwendung in der Summe zwar unter dem in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegten Schwellenwert bleibt, die aufgrund der besonderen Marktlage eines Mitgliedstaats für diesen Mitgliedstaat aber von solcher Bedeutung sind, dass jeder etwaige Mangel an Verlässlichkeit ähnliche Auswirkungen hätte wie ein Referenzwert, dessen Verwendung diesen Schwellenwert erreicht. Folglich sollte die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats bei Referenzwerten, die von einem in der Union angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, einen solchen Referenzwert anhand einer

(*) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

Reihe qualitativer Kriterien als signifikant einstufen können. Bei Referenzwerten, die von einem außerhalb der Union angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, sollte die ESMA auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder aus eigener Initiative einen solchen Referenzwert als signifikant einstufen.

- (10) Um zu gewährleisten, dass die Einstufung eines Referenzwerts als signifikant in den Mitgliedstaaten auf kohärente und koordinierte Weise erfolgt, sollten zuständige Behörden, die einen Referenzwert als signifikant einstufen wollen, die ESMA konsultieren. Aus demselben Grund sollte die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die einen von einem in einem anderen Mitgliedstaat angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert als signifikant einstufen will, auch die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats konsultieren. Können die zuständigen Behörden keine Einigung darüber erzielen, welche von ihnen einen Referenzwert einstuft und beaufsichtigt, sollte diese Meinungsverschiedenheit von der ESMA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 beigelegt werden. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, kann entweder mit der einstufenden zuständigen Behörde oder mit der ESMA stets Kooperationsvereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 schließen.
- (11) Um dem Recht auf Anhörung Genüge zu tun, sollte eine zuständige Behörde oder die ESMA — bevor sie einen Referenzwert als signifikant einstuft — dem Administrator dieses Referenzwerts Gelegenheit geben, alle für die Einstufung sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (12) Damit die Einstufung eines Referenzwerts als signifikant so transparent wie möglich ist, sollten die zuständigen Behörden oder die ESMA einen Einstufungsbeschluss fassen und darin die Gründe darlegen, warum dieser Referenzwert als signifikant betrachtet wird. Zuständige Behörden sollten einen solchen Beschluss auf ihrer Website veröffentlichen und die ESMA davon in Kenntnis setzen. Aus denselben Gründen sollte die ESMA, wenn sie einen Referenzwert auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder aus eigener Initiative als signifikant einstuft, den Einstufungsbeschluss auf ihrer Website veröffentlichen und die ersuchende zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen.
- (13) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, nach Konsultation der ESMA einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Folgendes festzulegen: die Berechnungsmethode für die Festlegung des in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 genannten Schwellenwerts, die Kriterien für die Beurteilung, ob die Verwendung des Referenzwerts diesen Schwellenwert erreicht, die der ESMA im Rahmen des Einstufungsverfahrens für einen Referenzwert, der diesen Schwellenwert nicht erreicht, zu übermittelnden Informationen sowie die Kriterien, anhand derer bewertet wird, wie sich der Wegfall der Bereitstellung eines Referenzwerts auswirkt. Unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen der Preise und der Rechtsvorschriften sollte die Kommission innerhalb von drei Jahren ab dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung die Angemessenheit des Schwellenwerts bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vorlegen. Erlangt die ESMA vor oder nach dem Datum jenes Berichts Kenntnis von Schwierigkeiten in Bezug auf den Schwellenwert, so wird von ihr erwartet, dass sie die Kommission darüber informiert.
- (14) EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sind besondere Referenzwertkategorien, die sich über die Vorschriften hinsichtlich ihrer Methodik und der bereitzustellenden Angaben definieren. Aus diesem Grund und zur Vermeidung von Aussagen, die die Nutzer zu der Annahme veranlassen könnten, dass manche Referenzwerte den mit diesen Bezeichnungen verknüpften Standards entsprechen, sollten diese Referenzwerte und gegebenenfalls ihre Administratoren einer Registrierungs-, Zulassungs-, Anerkennungs- oder Übernahmepflicht sowie einer Aufsicht unterliegen.
- (15) Die regulatorische Behandlung von Rohstoff-Referenzwerten sollte auf ihre besonderen Merkmale zugeschnitten sein. Rohstoff-Referenzwerte, die den allgemeinen Vorschriften für finanzielle Referenzwerte unterliegen, sollten genauso behandelt werden wie andere finanzielle Referenzwerte und nur dann unter die Verordnung (EU) 2016/1011 fallen, wenn es sich um signifikante oder kritische Referenzwerte handelt und sie nicht vom Anwendungsbereich der genannten Verordnung ausgenommen wurden. Rohstoff-Referenzwerte, die auf leicht zugänglichen Daten beruhen, weisen nicht dieselben Besonderheiten von Rohstoff-Referenzwerten auf, die mehrheitlich auf Beiträgen nicht regulierter Unternehmen beruhen, und sollten daher den allgemeinen Vorschriften für finanzielle Referenzwerte unterliegen. Rohstoff-Referenzwerte auf der Grundlage von Eingabedaten, die mehrheitlich von nicht beaufsichtigten Unternehmen bereitgestellt werden, sollten in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 fallen, wenn ihr Referenzwert einen *De-minimis*-Schwellenwert erreicht, um die Robustheit und Zuverlässigkeit ihrer Bewertungen zu gewährleisten.
- (16) Damit rechtzeitig mit der Beaufsichtigung signifikanter Referenzwerte begonnen werden kann, sollten die Administratoren von Referenzwerten, die signifikant geworden sind, innerhalb von 60 Arbeitstagen eine Zulassung oder Registrierung oder — bei Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden — eine Übernahme oder Anerkennung beantragen.
- (17) Zur Minderung der Risiken bei der Verwendung von Referenzwerten, bei denen eine sichere Verwendung in der Union unter Umständen nicht möglich ist, und zur Warnung der potenziellen Nutzer sollten die zuständigen Behörden und die ESMA einen Warnhinweis in Form einer Bekanntmachung ausgeben können, aus dem hervorgeht,

dass der Administrator eines signifikanten Referenzwerts die geltenden Anforderungen, insbesondere die Zulassungs-, Registrierungs-, Übernahme- oder Anerkennungspflicht, nicht erfüllt. Nach Veröffentlichung eines solchen Warnhinweises sollten beaufsichtigte Unternehmen keine neuen Bezugnahmen auf solche Referenzwerte oder Referenzwert-Kombinationen mehr hinzufügen dürfen. Wird in bestehenden Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds ein Referenzwert verwendet, für den ein Warnhinweis besteht, sollten die Nutzer von Referenzwerten diesen Referenzwert innerhalb eines begrenzten Zeitraums durch eine Alternative ersetzen. Zur Vermeidung der Risiken bei der Verwendung von Referenzwerten, die angeblich die Voraussetzungen für die Bezeichnung EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert erfüllen, aber keiner angemessenen Aufsicht unterliegen, sollten beaufsichtigte Unternehmen in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert oder eine Kombination aus beidem hinzufügen dürfen, wenn der Administrator dieser Referenzwerte nicht im Administratoren- und Referenzwert-Register der ESMA aufgeführt ist.

- (18) Um potenziell übermäßige Marktstörungen infolge eines Verbots der Verwendung eines Referenzwerts zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden oder die ESMA die vorübergehende weitere Verwendung eines solchen Referenzwerts gestatten können. Um den verschiedenen Auswirkungen, die eine Einstellung der Verwendung eines solchen Referenzwerts mit sich bringen würde, und den unterschiedlichen Graden an Komplexität bei der Suche nach einer geeigneten Alternative Rechnung zu tragen, sollten die zuständigen Behörden oder die ESMA für jeden Einzelfall den Zeitraum festlegen, in dem die Verwendung weiterhin zulässig ist; dabei sind die jeweiligen Umstände, einschließlich des Umfangs und der Art der Verwendung des Referenzwerts, zu berücksichtigen. Um für die Endanleger ein ausreichendes Maß an Transparenz und Schutz zu gewährleisten, sollten die Nutzer von Referenzwerten, für die ein Warnhinweis in Form einer Bekanntmachung ausgegeben wurde, innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine geeignete Alternative für diese Referenzwerte finden oder andernfalls sicherstellen, dass die Kunden angemessen über das Fehlen eines alternativen Referenzwerts informiert werden.
- (19) Nach der Verordnung (EU) 2016/1011 verschafft die Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Referenzwert-Administrators diesem bis zur Annahme eines Gleichwertigkeitsbeschlusses durch die Kommission vorübergehend Zugang zum Unionsmarkt. Da Gleichwertigkeitsbeschlüsse nur für eine sehr begrenzte Zahl von Drittstaats-Referenzwerten vorliegen, sollte eine solche Anerkennung den betreffenden Referenzwert-Administratoren dauerhaft Zugang zum Unionsmarkt verschaffen.
- (20) In Drittstaaten angesiedelte Referenzwert-Administratoren, die im Rahmen der Anerkennungsregelung Zugang zum Unionsmarkt haben, werden derzeit von der ESMA zentral beaufsichtigt. Die Angleichung der Aufsicht unter der Zuständigkeit der ESMA sowohl bei der Übernahme- als auch bei der Anerkennungsregelung würde für alle Administratoren aus Drittstaaten gleiche Bedingungen schaffen. Dies würde darüber hinaus ermöglichen, die ESMA als einzige einschlägige Gegenpartei in der Union für in Drittstaaten angesiedelte Referenzwert-Administratoren zu etablieren, was zu einer effizienteren und wirksameren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit führen würde.
- (21) Bei Referenzwerten, für die ein Gleichwertigkeitsbeschluss vorliegt, wird davon ausgegangen, dass sie einer den Unionsreferenzwerten gleichwertigen Regulierung und Aufsicht unterliegen. In einem Drittstaat angesiedelte Administratoren signifikanter Referenzwerte, für die ein Gleichwertigkeitsbeschluss vorliegt, sollten deshalb nicht zur Beantragung einer Übernahme oder Anerkennung verpflichtet sein.
- (22) Im Interesse der Transparenz und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollten die zuständigen Behörden, die einen Referenzwert als signifikant einstufen, die potenziellen Nutzungsbeschränkungen präzisieren, die eintreten, wenn der Administrator eines solchen Referenzwerts nicht zugelassen oder registriert ist bzw. die Übernahme- oder Anerkennungsanforderungen nicht erfüllt.
- (23) Die Nutzer von Referenzwerten sind in Bezug auf den rechtlichen Status der Referenzwerte, die sie verwenden oder verwenden wollen, auf Transparenz angewiesen. Aus diesem Grund sollte die ESMA im Register der Administratoren und Referenzwerte diejenigen Referenzwerte aufführen, die in der Verordnung (EU) 2016/1011 den detailliertesten Anforderungen unterworfen werden, weil ihre Verwendung in der Union den für signifikante Referenzwerte festgelegten Schwellenwert übersteigt, sie von einer nationalen zuständigen Behörde oder der ESMA als signifikant eingestuft wurden oder weil es sich um kritische Referenzwerte handelt. Aus dem gleichen Grund sollte die ESMA in diesem Register auch EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte aufführen, die von zugelassenen oder registrierten Administratoren bereitgestellt werden. Ebenfalls in dem Register aufführen sollte die ESMA die Referenzwerte, deren weitere Verwendung eine zuständige Behörde oder sie selbst in einer Bekanntmachung untersagt hat. Zur weiteren Entlastung der Nutzer sollten alle derartigen Informationen auch

über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point — ESAP), das mit der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ eingerichtet wurde, zur Verfügung gestellt werden.

- (24) Um die Transparenz bei der Verwendung von Referenzwerten in der Union zu erhöhen, werden Administratoren von Referenzwerten dazu aufgefordert, aber nicht verpflichtet, sich eine Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier — LEI) sowie für die von ihnen bereitgestellten Referenzwerte eine internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number — ISIN) ausstellen zu lassen. Sobald die Administratoren die LEI oder die ISIN erhalten haben, sollte sie den jeweils zuständigen Behörden mitgeteilt und in das ESMA-Register aufgenommen werden. Wenn Referenzwert-Administratoren den zuständigen Behörden oder der ESMA diese Kennnummern mitgeteilt haben, sollte die ESMA sie in ihr Register aufnehmen. Um den Zugang zu den Kennnummern LEI und ISIN und ihre Nutzung zu fördern, wird von den für die Ausstellung zuständigen Stellen erwartet, dass die Ausstellung auf gerechte und nichtdiskriminierende Weise erfolgt.
- (25) Um einen nahtlosen Übergang zur Beaufsichtigung durch die ESMA zu gewährleisten, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sowohl die Übertragung der Beaufsichtigung von Administratoren zu ermöglichen, die Referenzwerte aus Drittstaaten übernehmen, die derzeit von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats beaufsichtigt werden, als auch die Übertragung von Anträgen auf Übernahme, die nach einem Zeitpunkt eingehen, der es der zuständigen Behörde ermöglichen würde, vor dem Zeitpunkt der Übertragung der Beaufsichtigung eine Entscheidung über die Anträge zu treffen.
- (26) Damit die ESMA ihre Aufsichtsbefugnisse wirksam ausüben kann, muss sie auch dann Aufsichtsmaßnahmen ergreifen können, wenn bei einer Untersuchung oder Kontrolle keine Kooperation stattfindet oder die daraus erwachsenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Daher sollte die ESMA in diesen Fällen einen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße erlassen können.
- (27) Durch die Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ gelten für alle Referenzwerte außer für Zinssatz- und Wechselkurs-Referenzwerte Transparenzvorschriften in Bezug darauf, ob und wie diese Referenzwerte Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) Rechnung tragen; außerdem wurden mit der genannten Verordnung zwei Kategorien von ESG-bezogenen Referenzwerten eingeführt, die der Einhaltung der im Unionsrecht festgelegten weiteren Mindeststandards unterliegen, nämlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte. Um ein hohes Maß an Transparenz rund um ESG-bezogene Angaben und ein angemessenes Schutzniveau für die Nutzer aufrechtzuerhalten, ist es angezeigt, dass die Administratoren von Referenzwerten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 fallen, für jeden von ihnen verwalteten Referenzwert oder jede von ihnen verwaltete Referenzwert-Familie, für den bzw. die ESG-bezogene Angaben in den Rechts- oder Marketingunterlagen gemacht werden, weiterhin die erforderlichen Informationen offenlegen. Um eine Umgehung der ESG-Offenlegungspflicht für Referenzwert-Administratoren, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 fallen, zu verhindern, sollten alle Administratoren, die Referenzwerte innerhalb derselben Gruppe bereitstellen, diesen Offenlegungspflichten unterliegen. Die Kommission sollte nach Konsultation der ESMA bis zum 30. Juni 2029 einen Bericht erstellen, in dem bewertet wird, ob der derzeitige Umfang der Referenzwerte mit ESG-bezogenen Angaben, die den Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 unterliegen, angemessen ist und es den Nutzern dieser Referenzwerte ermöglicht, ihre eigenen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten angemessen zu erfüllen. Um die Kohärenz der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu gewährleisten, sollte in diesem Bericht auch bewertet werden, ob die ESG-Offenlegungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 mit den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ und mit den einschlägigen ESMA-Leitlinien im Einklang stehen. Gegebenenfalls sollte diesem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt werden.
- (28) Um einen nahtlosen Übergang zur Anwendung der mit dieser Änderungsverordnung eingeführten Vorschriften zu gewährleisten, sollten bestehende Registrierungen, Zulassungen, Anerkennungen oder Übernahmen von Administratoren, die derzeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 beaufsichtigt werden, für einen Zeitraum von neun Monaten ab dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung ihre Gültigkeit behalten. Mit dem genannten

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2089/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>).

Zeitraum soll den zuständigen Behörden und der ESMA ausreichend Zeit eingeräumt werden, zu entscheiden, ob einer der derzeit beaufsichtigten Administratoren als Administrator von Referenzwerten gelten sollte, die gemäß dieser Änderungsverordnung eingestuft wurden. Ist dies der Fall, so sollte es zuvor zugelassenen, registrierten, übernehmenden oder anerkannten Administratoren oder Administratoren von Referenzwerten, die auf Ersuchen eingestuft wurden, gestattet sein, ihren früheren Status beizubehalten, ohne dass sie erneut einen Antrag stellen müssen. Administratoren signifikanter Referenzwerte sollte es auf jeden Fall gestattet werden, ihren Status als zugelassene, registrierte, übernehmende oder anerkannte Referenzwert-Administratoren beizubehalten. Im Falle einer Nichteinstufung sollten Inhaber bestehender Zulassungen, Registrierungen, Anerkennungen oder Übernahmen die Rechtssicherheit haben, dass der Einstufungszeitraum abgelaufen ist und dass ihre Namen sicher aus dem Register der ESMA entfernt werden können, während beaufsichtigte Unternehmen diese Indizes weiterhin verwenden können. Eine Nichteinstufung innerhalb dieses Einstufungszeitraums von 9 Monaten bedeutet auch, dass eine zuständige Behörde nicht länger verpflichtet ist, bestehende Zulassungen, Registrierungen, Anerkennungen oder Übernahmen aufrechtzuerhalten.

- (29) Damit die Verwendung von Devisenkassakurs-Referenzwerten so lange fortgesetzt werden kann, bis die Kommission die erforderliche öffentliche Konsultation durchgeführt und gegebenenfalls einen Durchführungsrechtsakt zur Ausnahme bestimmter Referenzwerte erlassen hat, sollte die Anwendung etwaiger Verwendungsbeschränkungen für Devisenkassakurs-Referenzwerte, die von außerhalb der Union angesiedelten Administratoren bereitgestellt werden, aufgeschoben werden.
- (30) Die Verordnung (EU) 2016/1011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (31) Um den zuständigen Behörden und der ESMA ausreichend Zeit einzuräumen, um Informationen über potenziell signifikante Referenzwerte zu sammeln und die bestehende Infrastruktur an den in dieser Änderungsverordnung vorgesehenen neuen Rahmen anzupassen, sollte der Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung aufgeschoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011

Die Verordnung (EU) 2016/1011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(1a) Die Titel II, III, mit Ausnahme der Artikel 23a, 23b und 23c, IV, V und VI gelten nur für kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte.

(1b) Abweichend von Absatz 1a des vorliegenden Artikels gelten Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 27 Absatz 2aa für alle in der Union verwendeten Referenzwerte, die von Administratoren bereitgestellt werden, die

a) in dem in Artikel 36 genannten Register eingetragen sind oder

b) einer Gruppe angehören, von der mindestens ein Administrator in dem in Artikel 36 genannten Register eingetragen ist.

(1c) Abweichend von Absatz 1a des vorliegenden Artikels gilt Artikel 19 für alle Rohstoff-Referenzwerte, die auf beigetragenen Eingabedaten beruhen, es sei denn, eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:

a) Es handelt sich um einen Referenzwert aus regulierten Daten.

b) Es handelt sich um einen Referenzwert, der auf Eingaben von Kontributoren beruht, bei denen es sich mehrheitlich um beaufsichtigte Unternehmen handelt.

c) Es handelt sich um einen kritischen Referenzwert und der Basisvermögenswert ist Gold, Silber oder Platin.“

b) Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) einen Rohstoff-Referenzwert, der auf Eingaben von Kontributoren beruht, bei denen es sich mehrheitlich um nicht beaufsichtigte Unternehmen handelt, und bei dem der nominelle Gesamtdurchschnittswert der Finanzinstrumente, die den Referenzwert als Bezugsgrundlage verwenden, nicht mehr als 200 Mio. EUR über einen Zeitraum von zwölf Monaten beträgt;“.

2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 17 Buchstabe m erhält folgende Fassung:

„m) einen gemäß Artikel 34 zugelassenen oder registrierten Administrator;“.
 - b) Nummer 24 Buchstabe a Ziffern ii und iii erhalten folgende Fassung:

„ii) einem genehmigten Veröffentlichungssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder einem Bereitsteller konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, das bzw. der in Einklang mit verbindlichen Transparenzanforderungen für den Nachhandel steht, jedoch nur in Bezug auf Transaktionsdaten, die an einem Handelsplatz gehandelte Finanzinstrumente betreffen,

iii) einem genehmigten Meldemechanismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, jedoch nur in Bezug auf Transaktionsdaten, die an einem Handelsplatz gehandelte Finanzinstrumente betreffen und die in Einklang mit verbindlichen Transparenzanforderungen für den Nachhandel offengelegt werden müssen,“.
 - c) Nummer 27 wird gestrichen.
3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Unterabsatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Unterabsatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) wenn Referenzwerte oder Referenzwert-Familien in ihren Rechts- oder Marketingunterlagen auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren verweisen, eine Erläuterung für alle diese Referenzwerte oder Referenzwert-Familien, abgesehen von Zinssatz- und Wechselkurs-Referenzwerten, wie die wichtigsten Elemente der Methode den ESG-Faktoren Rechnung tragen.“
 - b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Unterabsatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
7. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25 gilt nicht für die Bereitstellung von Referenzzinssätzen und für Beiträge zu Referenzzinssätzen.“
8. Artikel 18a erhält folgende Fassung:

„Artikel 18a

Devisenkassakurs-Referenzwerte

(1) Die Kommission bestimmt einen Devisenkassakurs-Referenzwert als ausgenommen, der von außerhalb der Union angesiedelten Administratoren verwaltet wird, sofern beide folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Der Devisenkassakurs-Referenzwert bezieht sich auf einen Devisenkassakurs einer Drittlandswährung, für die Devisenkontrollen gelten, und
- b) der Devisenkassakurs-Referenzwert
 - i) wird häufig, systematisch und regelmäßig zur Absicherung gegen nachteilige Wechselkursschwankungen genutzt oder
 - ii) hat keinen entsprechenden alternativen Referenzwert, der von einem in der Union angesiedelten Administrator bereitgestellt wird.

(2) Die Kommission führt eine öffentliche Konsultation durch, um die Devisenkassakurs-Referenzwerte zu ermitteln, die die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen.

(3) Nach Abschluss der öffentlichen Konsultation erlässt die Kommission bis zum 9. Juni 2026 einen Durchführungsrechtsakt, um eine Liste der Devisenkassakurs-Referenzwerte zu erstellen, die die in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen. Die Kommission aktualisiert diese Liste bei Bedarf.“

9. Titel III Kapitel 3 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 3

Rohstoff-Referenzwerte, die auf beigetragenen Eingabedaten beruhen

Artikel 19

Rohstoff-Referenzwerte, die auf beigetragenen Eingabedaten beruhen

Rohstoff-Referenzwerte, die auf beigetragenen Eingabedaten beruhen, entsprechen Artikel 10, den Titeln IV, V und VI sowie den in Anhang II festgelegten besonderen Anforderungen.“

10. In Artikel 19a werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Administratoren, die nicht in dem in Artikel 36 genannten Register eingetragen sind, ist es nicht gestattet,

a) EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte bereitzustellen oder zu übernehmen,

b) im Namen der Referenzwerte, die sie für die Verwendung in der Union bereitstellen, oder in den Rechts- oder Marketingunterlagen für diese Referenzwerte anzugeben oder den Eindruck zu erwecken, dass die von ihnen bereitgestellten Referenzwerte den für die Bereitstellung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten geltenden Anforderungen entsprechen.

(5) Die Administratoren nehmen das Akronym ‚CTB‘ in die Namen der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und das Akronym ‚PAB‘ in die Namen der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte auf.“

11. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Signifikante Referenzwerte

(1) Ein Referenzwert, bei dem es sich nicht um einen kritischen Referenzwert handelt, ist signifikant, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Er wird in der Union über einen Zeitraum von 6 Monaten in einer Kombination aus Referenzwerten direkt oder indirekt als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet, deren Gesamtdurchschnittswert mindestens 50 Mrd. EUR beträgt — berechnet auf der Grundlage der folgenden Merkmale des Referenzwerts:

i) der Bandbreite der Laufzeiten oder Fälligkeiten des Referenzwerts, soweit zutreffend,

ii) aller Währungen oder sonstigen Maßeinheiten des Referenzwerts, soweit zutreffend, und

iii) aller Methoden zur Berechnung der Rendite, soweit zutreffend;

b) der Referenzwert wurde nach dem in den Absätzen 3, 4 und 5, dem in Absatz 6 oder dem in Absatz 7 festgelegten Verfahren als signifikant eingestuft.

(2) Ein Administrator teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, oder — bei Ansiedlung in einem Drittstaat — der ESMA umgehend mit, wenn bei einem oder mehreren seiner Referenzwerte der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert erreicht wird. Nach Erhalt dieser Mitteilung gibt die zuständige Behörde bzw. die ESMA auf ihrer Website öffentlich bekannt, dass dieser Referenzwert signifikant ist.

Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, oder — bei Ansiedlung in einem Drittstaat — auf Ersuchen der ESMA stellt ein Administrator dieser zuständigen Behörde bzw. der ESMA Informationen im Hinblick darauf zur Verfügung, ob der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert erreicht wurde.

Hat eine zuständige Behörde oder — im Falle eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators — die ESMA klar und nachweislich Grund zu der Annahme, dass ein Referenzwert den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreicht hat, so kann die zuständige Behörde bzw. die ESMA eine entsprechende Bekanntmachung herausgeben. Eine solche Bekanntmachung zieht für den Referenzwert-Administrator die gleichen Pflichten nach sich wie eine Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes. Die zuständige Behörde bzw. die ESMA teilt dem Administrator des betreffenden Referenzwerts mindestens zehn Arbeitstage vor einer solchen Bekanntmachung ihre Erkenntnisse mit und fordert den Administrator auf, gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen.

(3) Eine zuständige Behörde kann nach Konsultation der ESMA gemäß Absatz 4 und unter Berücksichtigung von deren Empfehlung einen von einem in der Union angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert, der den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert nicht erreicht, als signifikant einstufen, wenn dieser Referenzwert folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Für den Referenzwert gibt es keinen oder nur in sehr wenigen Fällen einen marktbestimmten Ersatz.
- b) Falls der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von Eingabedaten, die für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativ sind oder die unzuverlässig sind, bereitgestellt wird, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde.
- c) Der Referenzwert wurde nicht von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als signifikant eingestuft.

Gelangt eine zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein Referenzwert die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, arbeitet sie einen Entwurf eines Beschlusses zur Einstufung des Referenzwerts als signifikant aus und setzt den betreffenden Administrator sowie gegebenenfalls die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, über diesen Beschlussentwurf in Kenntnis. Die einstufende zuständige Behörde konsultiert auch die ESMA zu dem Beschlussentwurf.

Der Administrator und gegebenenfalls die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, haben — nachdem sie von der einstufenden zuständigen Behörde über den Beschlussentwurf in Kenntnis gesetzt wurden — 15 Arbeitstage Zeit, um schriftlich Bemerkungen und Stellungnahmen abzugeben. Die einstufende zuständige Behörde unterrichtet die ESMA über die eingegangenen Bemerkungen und Stellungnahmen und berücksichtigt diese Bemerkungen und Stellungnahmen vor Erlass eines endgültigen Beschlusses gebührend.

Die einstufende zuständige Behörde setzt die ESMA über ihren endgültigen Beschluss in Kenntnis und veröffentlicht diesen unverzüglich auf ihrer Website unter Angabe der Gründe dafür und der sich daraus ergebenden rechtlichen Pflichten des Administrators. Stuft eine zuständige Behörde einen Referenzwert entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Absatz 4 als signifikant ein, so veröffentlicht sie auf ihrer Website unverzüglich eine Mitteilung, in der sie ihre Gründe dafür ausführlich darlegt.

(4) Wird die ESMA von einer zuständigen Behörde konsultiert, die einen Referenzwert gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 als signifikant einstufen will, gibt sie innerhalb von drei Monaten nach dieser Konsultation eine Empfehlung ab, in der mit Blick auf die spezifischen Charakteristika des betreffenden Referenzwerts Folgendes berücksichtigt wird:

- a) ob die konsultierende zuständige Behörde ihre Einschätzung, dass die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, hinreichend begründet hat,
- b) ob es für den Fall, dass der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von Eingabedaten, die für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativ sind oder die unzuverlässig sind, bereitgestellt wird, dies in anderen Mitgliedstaaten als dem der konsultierenden zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen hätte.

Für die Zwecke von Buchstabe b des vorliegenden Absatzes trägt die ESMA allen von der konsultierenden zuständigen Behörde gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 bereitgestellten Informationen Rechnung.

(5) Stellt die ESMA fest, dass ein Referenzwert die in Absatz 3 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen in mehr als einem Mitgliedstaat erfüllt, so teilt sie dies den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten mit. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten einigen sich darauf, welche von ihnen den Referenzwert als signifikant einstuft. Können die zuständigen Behörden keine Einigung erzielen, so befassen sie die ESMA mit der Angelegenheit, die diese Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 beilegt.

(6) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder aus eigener Initiative kann die ESMA einen von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert, der den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert nicht erreicht, als signifikant einstufen, wenn dieser Referenzwert folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Für den Referenzwert gibt es keinen oder nur in sehr wenigen Fällen einen marktbestimmten Ersatz.
- b) Wird der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von Eingabedaten, die für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativ sind oder die unzuverlässig sind, bereitgestellt, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.

Vor einem Einstufungsbeschluss setzt die ESMA den Referenzwert-Administrator so bald wie möglich über ihre Absicht in Kenntnis und fordert ihn auf, ihr innerhalb von 15 Arbeitstagen eine begründete Erklärung vorzulegen, die sämtliche Informationen enthält, die für die Beurteilung der Einstufung des Referenzwerts als signifikant relevant sind.

Gegebenenfalls fordert die ESMA die zuständige Behörde des Drittstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, so bald wie möglich auf, sämtliche Informationen vorzulegen, die für die Beurteilung der Einstufung des Referenzwerts als signifikant relevant sind.

Die ESMA begründet jeden Einstufungsbeschluss und berücksichtigt, ob mit Blick auf die spezifischen Charakteristika des betreffenden Referenzwerts hinreichende Nachweise dafür vorliegen, dass die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die ESMA veröffentlicht ihren begründeten Beschluss auf ihrer Website und benachrichtigt unverzüglich die ersuchende zuständige Behörde.

(7) Eine zuständige Behörde kann einen von einem in der Union angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert, der die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Bedingung nicht erfüllt, als signifikant einstufen, wenn dieser Referenzwert folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Sein Administrator hat dieser zuständigen Behörde einen schriftlichen Antrag auf Einstufung dieses Referenzwerts als signifikant übermittelt, in dem die Gründe für diesen Antrag klar dargelegt sind.
- b) Der Referenzwert wird in der Union in einer Kombination aus Referenzwerten direkt oder indirekt als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet, deren durchschnittlicher Gesamtwert während der letzten 6 Monate mindestens 20 Mrd. EUR beträgt.

Die zuständige Behörde lehnt die Einstufung eines Referenzwerts als signifikant ab, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass der entsprechende Antrag unrichtig oder irreführend war.

Die einstufende zuständige Behörde setzt die ESMA über alle Beschlüsse zur Einstufung eines Referenzwerts als signifikant in Kenntnis und veröffentlicht diese unverzüglich auf ihrer Website unter Angabe der Gründe dafür und der sich daraus ergebenden rechtlichen Pflichten des Administrators.

(8) Möchte der Administrator eines gemäß Absatz 7 eingestuften Referenzwerts diese Einstufung aufheben lassen, so richtet er frühestens vier Jahre ab dem Tag, an dem dieser Referenzwert eingestuft wurde, einen entsprechenden schriftlichen Antrag an seine zuständige Behörde.

Die zuständige Behörde hebt die Einstufung auf, es sei denn, die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Bedingung oder die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen ist bzw. sind erfüllt.

Der Beschluss über die Aufhebung der Einstufung wird spätestens drei Monate nach dem Tag der Antragstellung gefasst.

Die zuständige Behörde veröffentlicht den Beschluss über die Aufhebung der Einstufung auf ihrer Website. In dem Beschluss wird der Zeitpunkt angegeben, zu dem er wirksam wird und der spätestens zwölf Monate nach seiner Veröffentlichung liegt.

(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung nach Konsultation der ESMA zu ergänzen, indem sie delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 49 erlässt, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Methode, einschließlich möglicher Datenquellen, anhand deren der in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte Schwellenwert zu berechnen ist;
- b) die Kriterien, nach denen beurteilt wird, ob ein Referenzwert den in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Schwellenwert erreicht;

- c) die Informationen, die die zuständigen Behörden bei der Konsultation der ESMA gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels zur Verfügung stellen müssen;
- d) die in Absatz 4 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Kriterien, wobei allen Daten, die zur Bewertung beitragen, ob der Wegfall oder die Unzuverlässigkeit des Referenzwerts erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hat, Rechnung zu tragen ist.

(10) Bis zum 31. Dezember 2028 legt die Kommission in Zusammenarbeit mit der ESMA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Angemessenheit des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts angesichts der Entwicklungen des Marktes, der Preise und der Rechtsvorschriften vor. Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

12. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 24a

Anforderungen an Administratoren signifikanter Referenzwerte

(1) Der Administrator eines Referenzwerts, der die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a genannte Bedingung erfüllt, beantragt innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, die Zulassung oder Registrierung. Ist dieser Administrator in einem Drittstaat angesiedelt und ist der Referenzwert nicht von einem nach Artikel 30 erlassenen Gleichwertigkeitsbeschluss abgedeckt, so beantragt dieser Administrator innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung entweder

- a) eine Anerkennung durch die ESMA nach dem Verfahren des Artikels 32 oder
- b) eine Übernahme nach dem Verfahren des Artikels 33; in diesem Fall wählt der Administrator einen übernehmenden Administrator in der Union, der bei der ESMA einen Antrag stellt.

(2) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 3 beantragt der Administrator des Referenzwerts, sofern er nicht bereits zugelassen oder registriert ist, gemäß Artikel 34 die Zulassung oder Registrierung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist.

(3) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 6 beantragt der Administrator des Referenzwerts, sofern dieser Referenzwert nicht bereits unter einen gemäß Artikel 30 erlassenen Gleichwertigkeitsbeschluss fällt, entweder

- a) eine Anerkennung durch die ESMA nach dem Verfahren des Artikels 32 oder
- b) eine Übernahme nach dem Verfahren des Artikels 33; in diesem Fall wählt der Administrator einen übernehmenden Administrator in der Union, der bei der ESMA einen Antrag stellt.

(4) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 7 beantragt der Administrator des Referenzwerts, sofern er nicht bereits zugelassen oder registriert ist, die Zulassung oder Registrierung durch die einstufoende zuständige Behörde gemäß Artikel 34.

(5) Die ESMA und die zuständigen Behörden nutzen die ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse, um sicherzustellen, dass die Administratoren ihren Pflichten nachkommen.

(6) Die zuständige Behörde bzw. die ESMA geben eine öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis heraus, dass ein von einem Administrator bereitgestellter signifikanter Referenzwert nicht dieser Verordnung entspricht und die Nutzer diesen Referenzwert nicht verwenden dürfen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der betreffende Administrator hat innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung, der in Artikel 24 Absatz 3 genannten Einstufung oder der in Artikel 24 Absatz 6 genannten Einstufung keine Verfahren eingeleitet, um Absatz 1, 2 bzw. 3 des vorliegenden Artikels nachzukommen;
- b) das Zulassungs-, Registrierungs-, Anerkennungs- oder Übernahmeverfahren ist fehlgeschlagen;

- c) die ESMA hat dem betreffenden Administrator gemäß Artikel 31 die Registrierung entzogen;
- d) die ESMA hat dem betreffenden Administrator gemäß Artikel 32 Absatz 8 die Anerkennung entzogen oder diese ausgesetzt;
- e) die Übernahme ist für den betreffenden Administrator gemäß Artikel 33 Absatz 6 ausgelaufen;
- f) die zuständige Behörde hat dem betreffenden Administrator die Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 35 entzogen oder diese ausgesetzt.

Die zuständigen Behörden setzen die ESMA unverzüglich über alle von ihnen herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachungen in Kenntnis. Die ESMA veröffentlicht alle herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachungen auf ihrer Website. Die ESMA und die zuständige Behörde entfernen unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung, sobald der Grund hierfür nicht mehr besteht.“

13. In Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Dieser Artikel gilt nicht für Rohstoff-Referenzwerte.“

14. In Titel III wird Kapitel 6 gestrichen.

15. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Für signifikante Eigenkapital- und Anleihe-Referenzwerte sowie für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte veröffentlichen Referenzwert-Administratoren nach Maßgabe der Offenlegungsvorschriften für Finanzprodukte des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) in ihren Referenzwert-Erklärungen Einzelheiten darüber, ob und in welchem Maß die Ausrichtung auf das Ziel der Verringerung der CO₂-Emissionen oder die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris insgesamt sichergestellt ist.“

(*) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317, 9.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>).“

b) folgender Absatz wird eingefügt:

„(2aa) Verweisen Referenzwerte oder Referenzwert-Familien in ihren Rechts- Marketingunterlagen auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren, so veröffentlicht der Administrator mit Mitteln, die den fairen und mühelosen Zugang sicherstellen, eine Erläuterung, wie den ESG-Faktoren bei allen der in Absatz 2 aufgeführten Elemente Rechnung getragen wird.“

Bei Referenzwerten oder Referenzwert-Familien, für die gemäß Absatz 1 eine Referenzwert-Erklärung zu veröffentlichen ist, wird diese Erläuterung in die genannte Referenzwert-Erklärung aufgenommen.“

c) Absatz 2b erhält folgende Fassung:

„(2b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch nähere Bestimmung der gemäß den Absätzen 2a und 2aa des vorliegenden Artikels zu machenden Angaben sowie des für Verweise auf ESG-Faktoren zu verwendenden Standardformats zu ergänzen, um die Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen, und um die technische Durchführbarkeit der Einhaltung der genannten Absätze sicherzustellen.“

16. Artikel 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme von Administratoren gemäß Absatz 1, die einen Referenzwert verwenden, stellen robuste schriftliche Pläne auf, in denen sie die Maßnahmen darlegen, die sie ergreifen würden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und pflegen diese Pläne. Soweit dies möglich und angemessen ist, wird bzw. werden in solchen Plänen ein oder mehrere alternative Referenzwerte bestimmt, die anstelle des nicht mehr bereitgestellten Referenzwerts als Bezugsgrundlage verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei solchen Referenzwerten um geeignete Alternativen handeln würde. Die beaufsichtigten Unternehmen legen der jeweils zuständigen Behörde diese Pläne und eventuelle Aktualisierungen auf Anfrage unverzüglich vor und berücksichtigen diese Pläne in den für Finanzkontrakte, Finanzinstrumente und Investmentfonds anwendbaren Rückfallklauseln.“

17. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verwendung von kritischen Referenzwerten, signifikanten Referenzwerten, Rohstoff-Referenzwerten, die Anhang II unterliegen, EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen signifikanten Referenzwert oder eine Kombination aus solchen Referenzwerten hinzufügen, wenn dieser Referenzwert oder diese Kombination aus Referenzwerten Gegenstand einer von einer zuständigen Behörde oder der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 6 herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachung ist. Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen kritischen Referenzwert, einen Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II unterliegt, einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert oder eine Kombination aus einem oder mehreren dieser Referenzwerte hinzufügen, wenn der Administrator dieser Referenzwerte nicht in dem in Artikel 36 genannten Register aufgeführt ist.“

Zur Überprüfung des rechtlichen Status der Administratoren von kritischen Referenzwerten, signifikanten Referenzwerten, Rohstoff-Referenzwerten, die Anhang II unterliegen, EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, die sie verwenden wollen, konsultieren beaufsichtigte Unternehmen regelmäßig das ESAP oder das in Artikel 36 genannte Register.

Wenn dies zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen erforderlich ist, kann die ESMA bzw. die zuständige Behörde abweichend von Unterabsatz 1 im Anschluss an eine öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 24a Absatz 6 die Verwendung eines Referenzwerts, der Gegenstand dieser Bekanntmachung ist, für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten gestatten.

Die ESMA oder die zuständige Behörde legt die Dauer des in Unterabsatz 3 genannten Zeitraums fest, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

- a) den Gesamtwert der Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte innerhalb der Union, für die der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, und der Investmentfonds innerhalb der Union, für die er zur Messung der Wertentwicklung verwendet wird;
- b) die Verfügbarkeit alternativer Referenzwerte;
- c) die Komplexität der Ersetzung des Referenzwerts und die Zeit, die erforderlich ist, um bestehende Risikopositionen zu verringern, abzusichern oder auszugleichen.“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1b) Ein beaufsichtigtes Unternehmen, das bei bestehenden Finanzkontrakten oder Finanzinstrumenten einen Referenzwert verwendet, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 ist, muss diesen Referenzwert innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch eine geeignete Alternative ersetzen oder eine Erklärung abgeben und auf seiner Website veröffentlichen, in der es den Kunden eine begründete Erklärung dafür gibt, weshalb es dazu nicht in der Lage ist.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handelt es sich bei dem Gegenstand eines Prospekts, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichen ist, um übertragbare Wertpapiere oder sonstige Anlageprodukte, bei denen ein kritischer Referenzwert, ein signifikanter Referenzwert, ein Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II der vorliegenden Verordnung unterliegt, ein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder ein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, so stellt der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, sicher, dass im Prospekt auch klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das in Artikel 36 der vorliegenden Verordnung genannte Register eingetragen ist.“

Handelt es sich bei dem Gegenstand eines Prospekts, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 oder der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichen ist, um übertragbare Wertpapiere oder sonstige Anlageprodukte, bei denen ein kritischer Referenzwert, ein signifikanter Referenzwert, ein Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II der vorliegenden Verordnung unterliegt, ein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder ein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, so stellt der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, sicher, dass diese Informationen, wenn eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 der vorliegenden Verordnung über den verwendeten Referenzwert in das in Artikel 36 der vorliegenden Verordnung genannte Register aufgenommen wird, unverzüglich nach der Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung auch im Prospekt in klarer und gut sichtbarer Form enthalten sind.

(*) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1129/oj>).“

18. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator eines signifikanten Referenzwerts, eines Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts, eines EU-Referenzwerts für den klimabedingten Wandel oder eines Rohstoff-Referenzwerts, der Anhang II unterliegt, welcher eine Anerkennung erlangen will, muss diese Verordnung mit Ausnahme des Artikels 11 Absatz 4 und der Artikel 16, 20, 21 und 23 einhalten. Um diese Bedingung zu erfüllen, kann der Administrator die IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte oder gegebenenfalls die IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen anwenden, sofern dies der Einhaltung dieser Verordnung mit Ausnahme des Artikels 11 Absatz 4 und der Artikel 16, 20, 21 und 23 gleichwertig ist.

Bei der Feststellung, ob die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung erfüllt ist, und der Beurteilung, ob die IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte oder gegebenenfalls die IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen befolgt werden, kann die ESMA Folgendes heranziehen:

a) eine Bewertung des Administrators durch einen unabhängigen externen Prüfer;

b) eine Zertifizierung durch die für den Administrator zuständige Behörde des Drittstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist.

Wenn und insoweit ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator nachweisen kann, dass ein von ihm bereitgestellter Referenzwert auf regulierten Daten beruht oder dass es sich dabei um einen Rohstoff-Referenzwert handelt, der Anhang II unterliegt, ist er nicht zur Einhaltung der Anforderungen verpflichtet, die nach Artikeln 17 und 19 nicht für die Bereitstellung von auf regulierten Daten beruhenden Referenzwerten oder von Rohstoff-Referenzwerten, die Anhang II unterliegen, gelten.

(3) Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der eine Anerkennung erlangen will, muss über einen rechtlichen Vertreter verfügen. Der rechtliche Vertreter muss eine juristische Person sein, die in der Union angesiedelt ist und von diesem Administrator ausdrücklich dazu bestellt wurde, in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten des Administrators in dessen Namen zu handeln. Der rechtliche Vertreter übt die Aufsichtsfunktion in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehene Bereitstellung von Referenzwerten durch den Administrator gemeinsam mit dem Administrator aus und ist gegenüber der ESMA rechenschaftspflichtig. Die ESMA kann gegen den Administrator oder den rechtlichen Vertreter eine Aufsichtsmaßnahme gemäß Artikel 48e oder eine Geldbuße nach Artikel 48f verhängen, wenn einer der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verstöße vorliegt beziehungsweise wenn bei einer Untersuchung oder Kontrolle nicht zusammengearbeitet bzw. einem unter Kapitel 4 Abschnitt 1 fallenden Ersuchen nicht nachgekommen wird.“

c) Absatz 5 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der die in Absatz 2 genannte Anerkennung erlangen will, muss diese bei der ESMA beantragen. Der antragstellende Administrator stellt sämtliche Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um gegenüber der ESMA nachzuweisen, dass er zum Zeitpunkt der Anerkennung alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen in Bezug auf alle seine Referenzwerte zu erfüllen, die signifikant im Sinne des Artikels 24, die Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte oder EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel sind, oder die Rohstoff-Referenzwerte sind, die Anhang II unterliegen. Der antragstellende Administrator gibt gegebenenfalls die zuständige Behörde an, die in dem Drittstaat für seine Beaufsichtigung zuständig ist.

Die ESMA prüft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, ob dieser vollständig ist, und unterrichtet den Antragsteller entsprechend. Ist der Antrag unvollständig, so fordert die ESMA den Antragsteller auf, die fehlenden Informationen zu übermitteln. Nach Vorlage der angeforderten Informationen durch den Antragsteller bewertet die ESMA innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der zusätzlichen Informationen erneut, ob der Antrag vollständig ist, und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.

Binnen 90 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags überprüft die ESMA, ob die Bedingungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.“

19. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„(1) Ein in der Union angesiedelter Administrator, der gemäß Artikel 34 zugelassen oder registriert ist, mit einer eindeutigen und genau abgegrenzten Aufgabe im Kontrollrahmen oder im Rahmen für die Rechenschaftslegung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators, der die Bereitstellung eines Referenzwerts wirkungsvoll überwachen kann, kann bei der ESMA die Übernahme eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie, der bzw. die in einem Drittstaat zur Verwendung in der Union bereitgestellt wird, beantragen, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:“.

b) Die Absätze 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein Administrator, der einen Antrag auf Übernahme nach Absatz 1 stellt, stellt alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um gegenüber der ESMA nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Bedingungen jenes Absatzes erfüllt sind.

(3) Binnen 90 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags auf Übernahme prüft die ESMA den Antrag und fasst einen Beschluss, entweder der Übernahme stattzugeben oder sie abzulehnen. Gibt die ESMA der Übernahme statt, so wird die Zuständigkeit für die Zulassung bzw. die Registrierung des Administrators, der die Übernahme beantragt hat, innerhalb von sechs Monaten nach der Stattgabe der Übernahme auf die ESMA übertragen.

(4) Ein übernommener Referenzwert oder eine übernommene Referenzwert-Familie gilt als Referenzwert oder Referenzwert-Familie, der bzw. die von dem übernehmenden Administrator bereitgestellt wird. Der übernehmende Administrator darf die Übernahme nicht in der Absicht heranziehen, die Anforderungen dieser Verordnung zu umgehen.

(5) Ein Administrator, der einen in einem Drittstaat bereitgestellten Referenzwert oder eine in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwert-Familie übernommen hat, bleibt in vollem Umfang für den Referenzwert oder die Referenzwert-Familie und die Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung verantwortlich.

(6) Hat die ESMA Grund zu der Annahme, dass die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels nicht mehr erfüllt sind, so ist sie befugt, von dem übernehmenden Administrator die Einstellung der Übernahme zu verlangen. Bei einer Einstellung der Übernahme findet Artikel 28 Anwendung.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte über Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen zu erlassen, unter denen die ESMA prüfen kann, ob ein objektiver Grund für die Bereitstellung eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie in einem Drittstaat und für deren Übernahme zur Verwendung in der Union gegeben ist. Die Kommission berücksichtigt dabei Elemente wie die Besonderheiten des zugrunde liegenden Marktes oder der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Realität, den bzw. die der Referenzwert messen soll, die Notwendigkeit der räumlichen Nähe zu dem Markt oder der wirtschaftlichen Realität bei der Bereitstellung des Referenzwerts, die Notwendigkeit der räumlichen Nähe zu den Kontributoren bei der Bereitstellung des Referenzwerts, die konkrete Verfügbarkeit von Eingabedaten in Abhängigkeit von verschiedenen Zeitzonen und besondere Kompetenzen, die zur Bereitstellung des Referenzwerts erforderlich sind.“

20. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 1a erhalten folgende Fassung:

„(1) Eine in der Union angesiedelte natürliche oder juristische Person, die als Administrator tätig ist oder tätig werden will, beantragt bei der gemäß Artikel 40 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Person angesiedelt ist, oder in den in Absatz 1a des vorliegenden Artikels genannten Fällen bei der ESMA

- a) eine Zulassung, wenn sie Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als kritische Referenzwerte, als signifikante Referenzwerte, als Rohstoff-Referenzwerte, die Anhang II unterliegen, als EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte genutzt werden oder genutzt werden sollen;
- b) eine Registrierung, wenn sie ein beaufsichtigtes Unternehmen — aber kein Administrator — ist, das Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als signifikante Referenzwerte, als EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte genutzt werden oder genutzt werden sollen, sofern die Tätigkeit der Bereitstellung eines Referenzwerts nicht durch die für das beaufsichtigte Unternehmen geltenden sektorspezifischen Vorschriften verhindert wird und keiner der bereitgestellten Indizes als kritischer Referenzwert gelten würde.

(1a) Würden ein oder mehrere der von der in Absatz 1 genannten Person bereitgestellten Indizes als kritische Referenzwerte im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c gelten oder stellt die Person gleichzeitig bei der ESMA einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 1 auf Übernahme eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie, so ist der Antrag bei der ESMA zu stellen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu stellen ist der in Absatz 1 genannte Antrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer Vereinbarung, die ein beaufsichtigtes Unternehmen eingegangen ist, um einen vom Antragsteller bereitgestellten Index als Bezugsgrundlage für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds zu verwenden, oder gegebenenfalls innerhalb der in Artikel 24a Absatz 2 bzw. Absatz 3 bestimmten Fristen.“

21. Artikel 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstaben a bis d erhalten folgende Fassung:

- „a) die Identität einschließlich, soweit verfügbar, der Rechtsträgerkennung (LEI) der gemäß Artikel 34 zugelassenen oder registrierten Administratoren sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden;
- b) die Identität einschließlich, soweit verfügbar, der LEI der Administratoren, die die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c genannte Liste der Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN) sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats;
- c) die Identität einschließlich, soweit verfügbar, der LEI der Administratoren, die gemäß Artikel 32 die Anerkennung erlangt haben, die Liste der von diesen Administratoren bereitgestellten Referenzwerte, die in der Union verwendet werden dürfen, einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN sowie gegebenenfalls die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats;
- d) die Referenzwerte, die gemäß dem in Artikel 33 festgelegten Verfahren übernommen werden, einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Identität ihrer Administratoren sowie die Identität einschließlich, soweit verfügbar, der LEI der übernehmenden Administratoren;“.

b) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

- „e) die Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Gegenstand einer von der ESMA oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 Absatz 2 veröffentlichten Bekanntmachung sind, samt zugehöriger Hyperlinks;
- f) die Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Gegenstand von Einstufungen zuständiger Behörden sind und die der ESMA gemäß Artikel 24 Absatz 3 oder Absatz 7 zur Kenntnis gebracht wurden, samt zugehöriger Hyperlinks;
- g) die Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Gegenstand von Einstufungen der ESMA sind, samt zugehöriger Hyperlinks;
- h) die Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Gegenstand öffentlicher Bekanntmachungen sind, welche von der ESMA und zuständigen Behörden gemäß Artikel 24a Absatz 6 herausgegeben wurden, samt zugehöriger Hyperlinks;
- i) die Liste der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte einschließlich, sofern verfügbar, ihrer ISIN, die in der Union verwendet werden können;

- j) die Liste der kritischen Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN;
- k) die Liste der Rohstoff-Referenzwerte, die Anhang II unterliegen und in der Union verwendet werden können, einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN.“

22. In Artikel 40 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Administratoren, die in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwerte gemäß Artikel 33 übernehmen.“

23. In Artikel 41 Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

- „k) Sie können einen Referenzwert nach Artikel 24 Absatz 3 als signifikant einstufen.
- l) Sie können bei hinreichendem Grund für die Annahme, dass eine der in Titel III Kapitel 3A festgelegten Anforderungen nicht eingehalten wird, verlangen, dass ein Administrator maximal zwölf Monate lang
 - i) keine EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte mehr bereitstellt;
 - ii) im Namen der Referenzwerte, die er für die Verwendung in der Union bereitstellt, oder in den Rechts- oder Marketingunterlagen für diese Referenzwerte nicht mehr die Begriffe ‚EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel‘ oder ‚Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte‘ verwendet;
 - iii) im Namen der Referenzwerte, die er für die Verwendung in der Union bereitstellt, oder in den Rechts- oder Marketingunterlagen für diese Referenzwerte nicht mehr den Eindruck erweckt, dass die für diese Bereitstellung geltenden Anforderungen erfüllt sind.“

24. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a wird zwischen „24“ und „25“ ein Verweis auf „24a“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i) In Buchstabe g wird Ziffer i zwischen „Artikel 24“ und „Artikel 25“ ein Verweis auf „Artikel 24a“ eingefügt.
 - ii) In Buchstabe h Ziffer i wird zwischen „Artikel 24“ und „Artikel 25“ ein Verweis auf „Artikel 24a“ eingefügt.

25. Artikel 48f Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt die ESMA im Einklang mit Artikel 48i Absatz 5 fest, dass eine Person einen oder mehrere der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat oder bei einer unter Abschnitt 1 dieses Kapitels fallenden Untersuchung oder Kontrolle nicht zusammengearbeitet hat oder einem unter Abschnitt 1 dieses Kapitels fallenden Ersuchen nicht nachgekommen ist, so fasst sie im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße.“

26. Artikel 48i wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stellt die ESMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung fest, dass es ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen gibt, die einen oder mehrere der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verstöße darstellen können, oder dafür, dass bei einer unter Kapitel 4 Abschnitt 1 fallenden Untersuchung oder Kontrolle nicht zusammengearbeitet oder einem unter Kapitel 4 Abschnitt 1 fallenden Ersuchen nicht nachgekommen wird, so benennt sie aus dem Kreis ihrer Bediensteten einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten zur Untersuchung des Sachverhalts.“
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Anhand der Verfahrensakte mit den Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten und, wenn die betreffenden Personen darum ersuchen, nach deren Anhörung gemäß Artikel 48j entscheidet die ESMA, ob die Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, einen oder mehrere der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verstöße begangen haben oder bei einer unter Kapitel 4 Abschnitt 1 fallenden Untersuchung oder Kontrolle nicht zusammengearbeitet haben oder einem unter Kapitel 4 Abschnitt 1 fallenden Ersuchen nicht nachgekommen sind, und ergreift in diesem Fall eine Aufsichtsmaßnahme nach Artikel 48e bzw. verhängt eine Geldbuße nach Artikel 48f.“

27. Artikel 48n erhält folgende Fassung:

„Artikel 48n

Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die ESMA

(1) Sämtliche Zuständigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Administratoren, die den in Artikel 40 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden übertragen werden, enden am 1. Januar 2022. Die ESMA übernimmt diese Zuständigkeiten und Aufgaben am selben Tag.

(1a) Sämtliche Zuständigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c genannten in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwerte übernehmenden Administratoren, die den in Artikel 40 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden übertragen werden, enden am 1. Januar 2026. Die ESMA übernimmt diese Zuständigkeiten und Aufgaben am selben Tag.

(2) Alle Akten und Arbeitsdokumente im Zusammenhang mit Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Administratoren, einschließlich sämtlicher laufender Prüfungen und Maßnahmen im Bereich der rechtlichen Durchsetzung, oder die beglaubigten Kopien dieser Unterlagen und Arbeitsdokumente werden an dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Tag von der ESMA übernommen.

Abweichend davon werden Zulassungsanträge von Administratoren eines in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten kritischen Referenzwerts sowie Anträge auf Anerkennung gemäß Artikel 32, die bei den zuständigen Behörden vor dem 1. Oktober 2021 eingegangen sind, nicht auf die ESMA übertragen und wird der Beschluss über die Zulassung oder Anerkennung von der jeweils zuständigen Behörde erlassen.

(2a) Alle Akten und Arbeitsdokumente im Zusammenhang mit Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c genannten in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwerte übernehmenden Administratoren, einschließlich sämtlicher laufender Prüfungen und Maßnahmen im Bereich der rechtlichen Durchsetzung, oder die beglaubigten Kopien dieser Unterlagen und Arbeitsdokumente werden an dem in Absatz 1a des vorliegenden Artikels genannten Tag von der ESMA übernommen.

Abweichend davon werden Anträge auf Übernahme, die bei den zuständigen Behörden vor dem 1. Oktober 2025 eingegangen sind, nicht auf die ESMA übertragen und wird der Beschluss über die Zulassung oder Übernahme von der jeweils zuständigen Behörde erlassen.

(3) Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass sämtliche vorhandene Aufzeichnungen und Arbeitspapiere oder die beglaubigten Kopien dieser Aufzeichnungen und Arbeitspapiere in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Administratoren so bald wie möglich und in jedem Fall bis zum 1. Januar 2022 auf die ESMA übertragen werden. Diese zuständigen Behörden leisten der ESMA ferner jede Unterstützung und Beratung, die erforderlich ist, um eine wirksame und effiziente Übertragung und Übernahme der Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Administratoren zu ermöglichen.

(3a) Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass sämtliche vorhandene Aufzeichnungen und Arbeitspapiere oder die beglaubigten Kopien dieser Aufzeichnungen und Arbeitspapiere in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c genannten Administratoren so bald wie möglich und in jedem Fall bis zum 1. Januar 2026 auf die ESMA übertragen werden. Diese zuständigen Behörden leisten der ESMA ferner jede Unterstützung und Beratung, die erforderlich ist, um eine wirksame und effiziente Übertragung und Übernahme der Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c genannten Administratoren zu ermöglichen.

(4) Die ESMA ist Rechtsnachfolgerin der in den Absätzen 1 und 1a genannten zuständigen Behörden in allen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die die Aufsichts- und Vollstreckungstätigkeiten dieser zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung betreffen.

(5) Zulassungen von Administratoren eines in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten kritischen Referenzwerts, Anerkennungen gemäß Artikel 32 und Zulassungen oder Registrierungen von Administratoren, die in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwerte übernehmen oder dies beabsichtigen, welche von einer in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten zuständigen Behörde erteilt wurden, behalten nach der Befugnisübertragung auf die ESMA ihre Gültigkeit.“

28. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- i) In Satz 1 wird der Verweis auf „Artikel 24 Absatz 2“ durch „Artikel 24 Absatz 9“ ersetzt.
- ii) In Satz 1 wird das Datum „10. Dezember 2019“ durch „30. Juni 2024“ ersetzt.
- iii) In Satz 2 wird das Datum „11. März 2024“ durch „31. Dezember 2029“ ersetzt.
- b) In Absatz 2b werden die Worte „Artikel 18a Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 7“ durch die Worte „Artikel 54 Absatz 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis auf „Artikel 24 Absatz 2“ durch „Artikel 24 Absatz 9“ ersetzt.
- d) In Absatz 3a Satz 1 werden die Worte „Artikel 18a Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 7“ durch die Worte „Artikel 54 Absatz 7“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird der Verweis auf „Artikel 24 Absatz 2“ durch „Artikel 24 Absatz 9“ ersetzt.
- f) In Absatz 6a werden die Worte „Artikel 18a Absatz 3 oder Artikel 54 Absatz 7“ durch die Worte „Artikel 54 Absatz 7“ ersetzt.

29. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4c) Beabsichtigen die zuständigen Behörden oder die ESMA, einen Referenzwert, der von einem Administrator bereitgestellt wird, welcher am 31. Dezember 2025 in dem in Artikel 36 genannten Register eingetragen ist, als signifikant einzustufen, oder beabsichtigt die ESMA, einen Referenzwert, der am 31. Dezember 2025 in dem in Artikel 36 genannten Register eingetragen ist, als signifikant einzustufen, so tun die zuständigen Behörden bzw. die ESMA dies bis zum 30. September 2026.

Referenzwert-Administratoren, die am 31. Dezember 2025 in dem in Artikel 36 genannte Register als zugelassene, registrierte, anerkannte oder übernehmende Administratoren eingetragen sind, behalten diesen Status bis zum 30. September 2026 und sind,

- a) wenn einer oder mehrere ihrer Referenzwerte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a signifikant sind, nicht verpflichtet, eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme gemäß Artikel 24a Absatz 1 erneut zu beantragen;
- b) wenn einer oder mehrere ihrer Referenzwerte Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Anhang II unterliegende Rohstoff-Referenzwerte sind, nicht verpflichtet, eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme gemäß Artikel 34 erneut zu beantragen;
- c) wenn einer oder mehrere ihrer Referenzwerte gemäß Artikel 24 Absatz 3 oder 6 am oder vor dem 30. September 2026 als signifikant eingestuft sind, nicht verpflichtet, die Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme gemäß Artikel 24a Absatz 2 bzw. 3 erneut zu beantragen;
- d) wenn zum 30. September 2026 keiner ihrer Referenzwerte gemäß Artikel 24 signifikant ist und kein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert, kein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel und kein Anhang II unterliegende Rohstoff-Referenzwert ist und diese Administratoren bis zum 1. Januar 2027 darum ersuchen, dass einer oder mehrere ihrer Referenzwerte gemäß Artikel 24 Absatz 7 als signifikant eingestuft werden, nicht verpflichtet, eine Zulassung oder Registrierung erneut zu beantragen, wenn jenes Ersuchen zu einer Einstufung führt.

Ein Devisenkassakurs-Referenzwert, der von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt wird, darf bis zum Inkrafttreten des in Artikel 18a Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakts in bestehenden und neuen Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.“

b) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Geht bei der ESMA bis zum 31. Dezember 2025 ein Antrag auf Anerkennung gemäß Artikel 32 Absatz 5 von einem in einem Drittland angesiedelten Administrator ein, der einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert, einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Anhang II unterliegenden Rohstoff-Referenzwert bereitstellt, oder ein Antrag auf Übernahme gemäß Artikel 33 Absatz 1 für einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert, einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Anhang II unterliegenden Rohstoff-Referenzwert, der von einem in einem Drittland angesiedelten Administrator bereitgestellt wird, so darf der betreffende Referenzwert für bestehende und neue Finanzinstrumente und Finanzkontrakte verwendet werden, wenn und solange die ESMA die Anerkennung oder Übernahme nicht ablehnt.“

30. Artikel 53 Absatz 1 wird gestrichen.

31. In Artikel 54 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Bis zum 30. Juni 2029 legt die Kommission nach Konsultation der ESMA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie bewertet, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung in Bezug auf Referenzwerte mit ESG-bezogenen Angaben und insbesondere ESG-Offenlegungen durch Administratoren dieser Referenzwerte angemessen ist. Bei dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission die Verfügbarkeit von Referenzwerten mit ESG-bezogenen Angaben in der Union und deren Nutzung, soweit möglich unter Berücksichtigung der Kosten dieser Referenzwerte und der Entwicklung der ESG-Indikatoren und -Methoden, die zu ihrer Messung verwendet werden. In dem Bericht wird ferner bewertet, ob der Inhalt der im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Offenlegungen mit den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und mit den einschlägigen ESMA-Leitlinien im Einklang steht. Gegebenenfalls wird diesem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 7. Mai 2025.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA